

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1828

KR.Nr. A 0104/2019 (FD)

Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Formelle Freiwilligenarbeit fördern durch Einführung eines Steuerabzugs Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die formelle Freiwilligenarbeit durch einen angemessenen Steuerabzug bei einem entsprechenden Nachweis, z.B. von Benevol, zu fördern.

2. Begründung

1. Die Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Pfeiler des sozialen Engagements in den Kantonen und soll weiter gefördert werden.
2. Berufsauslagen werden heute in der Steuererklärung berücksichtigt, formelle Freiwilligenarbeit nicht.
3. Beiträge an gemeinnützige Organisationen sind heute bereits abzugsberechtigt, Freiwilligenarbeit für diese Organisationen ermöglichen jedoch keine Abzüge. Dies ist eine steuerliche Bevorzugung von Geldspenden gegenüber unentgeltlichen Arbeitseinsätzen.
4. Ein Steuerabzug für Freiwilligenarbeit bedeutet eine echte Wertschätzung dieser Tätigkeit und unterstützt die Bestrebungen, weiterhin ein tragfähiges Netz von freiwilligen Helferinnen und Helfer zu erhalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990; SR 642.14) enthält in Art. 7 Abs. 4 eine abschliessende Aufzählung der steuerfreien Einkünfte. Auch die Aufzählung der allgemeinen Abzüge in Art. 9 Abs. 2 StHG ist abschliessend (Art. 9 Abs. 4 StHG: „Andere Abzüge sind nicht zulässig“). Dem kantonalen Gesetzgeber ist es folglich verwehrt, Ausnahmeregelungen zu schaffen.

Selbstverständlich erachten auch wir die Freiwilligenarbeit im Dienste der Allgemeinheit als wichtig. Fraglich ist, ob alles, was wichtig ist, vom Staat über das Instrument der Steuern gefördert werden muss. Freiwilligenarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie aus dem Engagement der einzelnen Bürgerin bzw. des einzelnen Bürgers erwächst, ohne dass der Staat fördernd und regelnd eingreift? Schliesslich kann vorliegend diese Frage offengelassen werden, denn wie wir schon mehrfach betont haben, eignet sich das Steuerrecht für die Förderung ausserfiskalischer Ziele nur sehr beschränkt.

Für die Einführung eines Steuerabzugs für Freiwilligenarbeit müsste klar definiert werden können, welche Freiwilligenarbeit für einen Abzug berechtigt sein soll, was schwierig ist. Auch ist zu bedenken, dass von einem Steuerabzug am meisten profitiert, wer hohes Einkommen versteuert. Menschen, die auf Erwerbseinkommen verzichten, gerade weil sie mehr Zeit für Freiwilligenarbeit aufwenden, können daher auch weniger stark von einem zusätzlichen Abzug profi-

tieren. Dies ist mit ein Grund, weshalb zusätzliche Steuerabzüge nur sehr beschränkt geeignet sind, um ein ausserfiskalisches Ziel zu verfolgen. Weiter bestehen Mitnahmeeffekte. Wer schon Freiwilligenarbeit leistet, tut dies auch ohne zusätzlichen Steuerabzug und verlangt auch gar nicht danach. Mithin schaffen neue Steuerabzüge auch neue Ungerechtigkeiten. Schliesslich wäre für die Umsetzung der administrative Aufwand beim Steueramt relativ gross, während die oft kritisierte Komplexität der Steuerdeklaration für die Steuerzahler nochmals zunehmen würde.

Wie oben bereits ausgeführt, lässt das Bundesrecht den Kantonen keinen Spielraum bei der Ausgestaltung der allgemeinen Abzüge.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin FIKO (ama)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat